



Brüssel, den 5. Oktober 2015
(OR. en)

12636/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0021 (NLE)

CORDROGUE 76
SAN 317

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10010/15, 9660/15, 6430/13, 5419/13, 17275/12, 13239/12, 13017/12
Nr. Komm.dok.:	5419/13
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin

1. Der Rat hat am 7. März 2013 gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates¹ den Durchführungsbeschluss 2013/129/EU über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin erlassen, der vom Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") mit Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-317/13² für nichtig erklärt wurde. In dem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass die Wirkungen des Beschlusses 2013/129/EU bis zum Inkrafttreten des ihn ersetzenden Rechtsakts aufrechterhalten werden.
2. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass der Rat gehalten ist, das Parlament anzuhören, bevor er auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI Durchführungsbeschlüsse erlässt.

¹ Beschluss 2013/129/EU des Rates vom 7. März 2013 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin (ABl. L 72 vom 15.3.2013, S. 11).

² Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 2015, Parlament/Rat, C-317/13, ECLI:EU:C:2015:223.

3. In Anbetracht dieses Urteils wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin (Dok. 9660/15 CORDROGUE 40) erstellt und von der Horizontalen Gruppe "Drogen am 12. Juni 2015 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt.
4. Das Europäische Parlament ist zu dem Entwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10010/15 CORDROGUE 49) angehört worden.
5. Daher wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
 - den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates annimmt und
 - veranlasst, dass der Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht wird.
